

§ 17

Gestellung der Montagekräfte

Die Montageleit- und -fachkräfte sind vom HAN und den UAN zu stellen. Montagehilfskräfte werden vom HAG nur aus dem zukünftigen Stammpersonal des Werkes gestellt. Weitere Montagehilfskräfte sind von den HAG, HAN und UAN in Zusammenarbeit mit den örtlichen/staatlichen Organen zu beschaffen.

§ 13

Hilfsstoffe zur Montagedurchführung

Die zur Durchführung der Montage benötigten Betriebs- und Hilfsstoffe (z. B. Kohle, Koks, Sauerstoff, Azetylen usw.) sowie die Stapelschwellen und das Rüstholz sind vom HAG zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Fernsprechanlüsse und des Fernschreibers sowie für die Bereitstellung der Energiekapazitäten, die zur Durchführung der Funktionsprüfungen erforderlich sind.

§ 19

Sicherung, Bewachung und Brandschutz

(1) Der HAG hat auf seine Kosten die Sidierung, Bewachung und Absperrung der Montagestelle, der Lagerplätze, Lagerräume und Montageunterkünfte bei Tag und Nacht zu übernehmen.

(2) Dem HAG obliegt weiterhin der Brandschutz für die im Abs. 1 genannten Objekte.

§ 20

Soziale und kulturelle Betreuung der Arbeitskräfte

Der HAG hat dafür zu sorgen, daß eine ausreichende soziale und kulturelle Betreuung der Arbeitskräfte des HAN und der UAN gewährleistet ist, so daß

- a) ihnen die Teilnahme an den sozialen und kulturellen Einrichtungen des HAG sowie dessen Werkessen gegen Bezahlung möglich ist,
- b) für sie eine ausreichende sanitäre und ärztliche Betreuung gewährleistet ist,
- c) für sie im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten bei der HO und im Konsum — vor allem an Lebensmitteln und Getränken — auf oder in zumutbarer Nähe der Montagestelle Einkaufsmöglichkeiten bestehen,
- d) sie das Essen und die Getränke (Kaffee, Tee, Milch usw.) unmittelbar auf oder in der Nähe der Montagestelle einnehmen können, insbesondere auch in den Wintermonaten und während der Nachtzeit.

§ 21

Berichterstattung

Die verantwortlichen Montageleitkräfte aller an der Montage beteiligten Auftragnehmer sind zur Berichterstattung an den Hauptmontageleiter des HAN verpflichtet. Entsprechend der Forderung des Hauptmontageleiters ist dieser Bericht schriftlich einzureichen oder auf den planmäßig durchzuführenden Baustellenbesprechungen zu geben. Dabei ist über folgende Punkte zu berichten:

- a) Montagefreiheit,
- b) Baufortschritt,
- c) Arbeitsfortschritt,
- d) Arbeitskräftemeldung,
- e) Arbeitsschutz,
- f) Stand des Einganges der Lieferungen sowie Reklamationen von Lieferungen,
- g) allgemeiner Montagebericht.

Der Hauptmontageleiter hat ungewöhnliche Ereignisse bei und während der Montage sofort an den HAG zu berichten.

§ 22

Montagebuch und Bestellbuch

(1) Grundlegendes Dokument vom Montagebeginn bis zur Übergabe der Anlage bzw. Abnahmebestätigung ist das Montagebuch. Die Eintragungen in das Montagebuch besitzen Beweiskraft bei eventuellen Rechtsstreitigkeiten, jedoch bedürfen solche Eintragungen, die Vertragsänderungen zur Folge haben, zu ihrer Rechts Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von HAN und HAG. Es sind alle Termin Verzögerungen bzw. nicht eingehaltene Verpflichtungen sowie bereits erkennbare Gefährdungen und Versäumnisse der Vertragspartner einzutragen.

(2) Radierungen sind untersagt; Streichungen müssen so vorgenommen werden, daß der ursprüngliche Text lesbar bleibt. Die Eintragungen sind vom Hauptmontageleiter und Montagebeauftragten des HAG täglich abzuzeichnen. Ist einer der Partner mit der Eintragung nicht einverstanden, so hat dieser spätestens in 3 Tagen, gerechnet vom Datum der Eintragung im Montagebuch, seinen Standpunkt zu vermerken. Bei einem eventuellen Streitfall ist die Stellungnahme des HAN bzw. des HAG einzuholen.

§ 23

Montagegeräte und Werkzeuge

(1) Soweit nichts anderes vereinbart, werden die zur Durchführung der Montagearbeiten erforderlichen Montagegeräte und Werkzeuge vom HAN bzw. von den UAN gestellt. Diese müssen den geltenden Arbeitsschutzanordnungen entsprechen.

(2) Eingriffe und Änderungen an den Betriebseinrichtungen des HAG sind dem HAN nicht gestattet.

§ 24

Fertigmeldung

Nach Beendigung der Montage meldet der HAN schriftlich dem HAG die Anlage bzw. die jeweilige Station fertig zur maschinentechnischen Funktionsprobe.

§ 25

Funktionsprobe und Probetrieb

(1) Nach Beendigung der Montage eines Aggregates, einer Station oder einer Stationseinheit wird vom HAN gemeinsam mit den UAN und dem HAG eine Funktionsprobe durchgeführt. Verläuft diese zufriedenstellend, so ist damit die Montage des betreffenden Teiles abgeschlossen. Diese Aggregate, Stationen oder Teile von Stationen werden bis zum Beginn des Probetriebes dem HAG zur Verwahrung übergeben.

(2) Die Durchführung der Funktionsprobe und die Übergabe an den HAG zur Verwahrung sind in das Montagebuch einzutragen.

(3) 4 Wochen vor der Funktionsprobe hat der HAG das zukünftige Leitungs- und Bedienungspersonal dem HAN schriftlich zu benennen, damit eine Einweisung möglich ist.

(4) Sobald technologisch zusammenhängende Stationen fertig montiert und die vertraglich vereinbarten Bedingungen für den Beginn des Probetriebes vom HAG erfüllt sind, wird der Probetrieb unter Betriebsbedingungen durchgeführt.

(5) Der Probetrieb darf erst dann begonnen werden, wenn nach einer gemeinsamen, im Montagebuch festzulegenden Besprechung zwischen dem Haupt-